

Statuten des Philatelistenvereins Phil-PAX Zürich

1 Zweck

Art. 1 Der Philatelistenverein PHIL-PAX Zürich ist eine Vereinigung von Briefmarkensammlern beider Geschlechter und bildet eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine (VSPHV).

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) die Vereinigung von Briefmarkensammlern von Zürich und Umgebung.
- b) die Pflege der Briefmarkenkunde und die Förderung der Interessen für die Philatelie.
- c) die Bekämpfung von Fälschungen und Schutz der Mitglieder gegen philatelistische Schädigungen.

Art. 3 Dieser Zweck soll nach Möglichkeit erreicht werden durch:

- a) Austausch von Briefmarken unter den Mitgliedern (Tauschabende).
- b) Betrieb eines Rundsende- und Neuheitendienstes.
- c) Anschaffung von Fachliteratur, Besprechung philatelistischer Fragen, Vorlage von Sammlungen, Organisation von Ausstellungen und Börsen sowie durch gesellige Vereinigung der Mitglieder.
- d) Wahrung der Interessen erkrankter Mitglieder und der Erben verstorbener Mitglieder.
- e) Benützung der Einrichtungen des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine.

2 Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) der Rechnungsrevisor.

2.1 Die Generalversammlung

Art. 5 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit den Traktanden ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher zuzustellen.

Die Traktanden lauten:

1. Appell (Präsenzliste).
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
4. Mutationen.
5. Abnahme der Jahresberichte.
6. Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht.
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
8. Festsetzung der Jahresbeiträge.
9. Ehrungen.
10. Statutenänderungen.
11. Verschiedenes.

Art. 6 Allfällige Anträge, z.B. für Statuten- und Reglementsänderungen, müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten z.Hd. des Vorstandes eingereicht werden.

Art. 7 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand in zwingenden Fällen angeordnet. Der Vorstand hat auch dann zu einer solchen einzuladen, wenn ein Drittel der Mitglieder hierfür ein schriftliches Begehren stellt.

2.2 Der Vorstand

Art. 8 Der Vorstand und dessen Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Rundsendeleiter, Börsenobmann, Neuheitenleiter und Beisitzer.

Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann in eigener Kompetenz über Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- pro Anlass beschliessen.

Art. 9 Der **Präsident** leitet die Generalversammlung, die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er führt die Aufsicht über den Gang der Geschäfte, empfängt alle Korrespondenzen und sorgt für deren prompte Erledigung. Er überwacht die Vollziehung aller Beschlüsse.

Der **Vizepräsident** übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten und unterstützt ihn in all seinen Funktionen.

Der **Kassier** besorgt die ganze Rechnungsführung und erstellt die Jahresrechnung. Er ist dem Verein gegenüber für die ihm anvertrauten Gelder und sonstigen Werte haftbar.

Der **Aktuar** führt die Protokolle und verwaltet das Archiv.

Der **Rundsendeleiter** leitet den Rundsendeverkehr entsprechend den Bestimmungen des besonderen Reglements.

Der **Börsenobmann** ist für die Tauschanlässe sowie für die Organisation der öffentlichen Börsen zuständig.

Der **Neuheitenleiter** besorgt den Neuheitendienst in eigener Kompetenz.

Der oder die **Beisitzer** vertreten im Verhinderungsfalle einzelne Vorstandsmitglieder und können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Art. 10 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv zu Zweien rechtsverbindlich. Für Korrespondenzen führt jedes Vorstandsmitglied Einzelunterschrift.

2.3 Der Rechnungsrevisor

Art. 11 Die Generalversammlung wählt mindestens 1 Mitglied für die Dauer eines Jahres als Rechnungsrevisor.

Er hat auf die ordentliche Generalversammlung die Jahresrechnung und die Abrechnung des Rundsendeverkehrs zu prüfen. Er hat das Recht, jederzeit eine Zwischenrevision durchzuführen.

3 Mitgliedschaft

Art. 12 Als Mitglieder werden Briefmarkensammler, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen. Mit elterlicher Einwilligung können auch jüngere Interessenten aufgenommen werden. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder sind alle Briefmarkensammler, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nur das Vereinsziel unterstützen möchten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Generalversammlung festgelegten Beitrages.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 13 Mitglieder, die während 25 Jahren einer Sektion des VSPhV angehörten, werden zu Verbandsveteranen ernannt. Ehren- und Veteranenabzeichen werden vom VSPhV überreicht.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) An allen Vereinsanlässen teilzunehmen.
- b) Benützung des Rundsende- und Neuheitendienstes.
- c) Benützung der dem Verein zur Verfügung stehenden Fachliteratur.
- d) Sammlungen durch besonders geeignete Mitglieder schätzen oder verwerten zu lassen. Hinterbliebene von Mitgliedern haben das Recht, die Mithilfe und den Beistand des Vorstandes bei der Verwertung von Sammlungen in Anspruch zu nehmen. Die Beratung erfolgt unentgeltlich, die Schätzung und die Verwertung gegen eine im Voraus zu vereinbarende Entschädigung.

Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Vereinsinteressen jederzeit zu wahren.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Vereinsbeitrags befreit; sie zahlen nur das Abonnement des Vereinsorgans.

5 Austritt, Ausschluss

Art. 16 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des laufenden Kalenderjahrs erfolgen und nur dann, wenn das betreffende Mitglied bis dahin seinen finanziellen

Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Der Austritt erfolgt durch

- a) schriftliche Austrittserklärung.
- b) Ableben.
- c) Ausschluss oder Streichung.

Art. 17 Ausgeschlossen wird, wer sich unwürdige Handlungen zuschulden kommen lässt oder die Vereinsinteressen grob verletzt.

6 Auflösung des Vereins

Art. 18 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn sich nicht mindestens fünf Mitglieder zu dessen Weiterführung verpflichten.

Im Falle der Vereinsauflösung fallen philatelistische Bücher der Zentralbibliothek des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine als Eigentum zu. Die Verwertung der übrigen Aktiven bleibt der Beschlussfassung durch die Auflösungsversammlung vorbehalten.

7 Schlussbestimmungen

Art. 19 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Mitglieder, die dem Verein oder anderen Mitgliedern durch Verlieren oder Beschädigen von Briefmarken usw. Schaden verursachen, sind hierfür persönlich haftbar.

Art. 20 Für den Rundsendeverkehr besteht ein besonderes Reglement, das einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

Art. 21 Das offizielle Publikationsorgan ist die "Schweizerische Briefmarkenzeitung" SBZ.

Art. 22 Die einschlägigen Bestimmungen des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine, insbesondere dessen Statuten, das Reglement der Schadenersatzkasse, das Reglement betreffend die Tauschzentrale und das Reglement betreffend Prüfungswesen, Rekurskommission, Fälschungen und Reparaturen, Sammlerschutzstelle sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 23 Der Jahresbeitrag

- a) wird anlässlich der Generalversammlung bestimmt. Zur Zeit der Gründung des Vereins wurde der Beitrag mit Fr. 17.- inkl. bzw. Fr. 11.- ohne SBZ festgelegt.
- b) ist im ersten Quartal zu entrichten. Wer nach erfolgter Zahlungsaufforderung durch den Kassier seinen Beitragspflichten nicht nachkommt, wird als Vereinsmitglied gestrichen.

Art. 24 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

Art. 25 Diese Statuten treten am 8. Februar 1974 in Kraft.

Zürich, 8. Februar 1974

Der Präsident

Der Aktuar